

## VPOD BS Kanton

Das neue Beamten- und Besoldungsgesetz in Basel.

Es sei einem Angestellten erlaubt, zu Obigem einige Worte zu verlieren. Wenn man den bürgerlichen Blätterwald durchgeht, welcher für das neue Gesetz eintritt, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass hier etwas zu viel Gewichtsteine auf die eine Waagschale gelegt werden. Liest man doch gewöhnlich und vorwiegend von der selbstverständlichen Notwendigkeit und Gerechtigkeit, hauptsächlich den oberen Beamten etwas mehr in ihren Geldbeutel zu bewilligen und die unteren Beamten, Angestellten und Arbeiter mit ihren etwaigen Verbesserungen nur als notwendiges Übel mit in Kauf nehmen zu müssen, mit der Begründung seinerzeitiger Vernachlässigung des Dienstes anlässlich des Landesstreikes. Nun war aber damals zwischen den Löhnen und den Besoldungen ein solch grosser Unterschied, dass es anders kommen musste. Auch der Arbeiter und Angestellte muss oder sollte wenigstens seine Familie anständig und recht unterhalten können. Dies zu erfüllen war in damaliger Zeit in guten Treuen eben nicht möglich bei einem Monatsgehalt von Fr. 150 bis Fr. 300. Deshalb war es ein Gebot der Stunde, hier helfend einzugreifen, was bei Monatsgehältern von Fr. 500 bis Fr. 1200 und darüber eben nicht zwingende Notwendigkeit war. Dass im Staatswesen gespart, jede Arbeit praktisch und vorteilhaft ausgeführt werden soll, muss jeder aufrichtig, vernünftig denkende Mensch zugeben, dass aber auf der anderen Seite diesbezüglich (erhebliche) Mehrbelastungen und Anforderungen der ausführenden Funktionäre auch gebührend berücksichtigt gehören, kann ebenfalls nicht abgestritten werden. Nur um ein Beispiel anzuführen: Eine begrüssenswerte Neuerung führten das Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerk vor zirka 3 Jahren ein, indem den Einzügern dieser Werke auch die Funktion der Standabnahme, beim Gaswerk noch Selbstausfertigung der fälligen Rechnung und Quittung übertragen wurde, also vom Zweimann- resp. Dreimann- zum Einmannsystem übergangen. Die Sache ist an und für sich auf alle Fälle zu begrüßen und ihr Vorteil nicht abzuleugnen, haben doch die leitenden Instanzen die Pflicht, den Nörglern an den Staatsbetrieben keine Waffen zu liefern, sondern ihnen zu zeigen, dass auch in kommunalen Betrieben rationell gearbeitet wird. Nun sollte jedoch eines nicht vergessen werden, nämlich dass die ausführenden Funktionäre eben auch menschliches Gefühl und Sinn haben, die in sich die Hoffnung hegen, dass jede Arbeit, die nach bestem Wissen und Können geleistet wird, auch ihres Lohnes wert ist und mindestens die gnädig zugebilligten Fr. 100.- jährlicher Mehrbesoldung verdient, also nicht bloss als „notwendiges Übel“ eben geleistet wird. Diese Fr. 100.- sind, nebenbei bemerkt, durch 156stündige Mehrbeschäftigung im Jahr selbst schon bezahlt gemacht. Seit Einführung des neuen Systems ist das Arbeitspensum ein 8 1/2 stündiges gegenüber früher 8 Stunden. Auch sollten sich die Behörden und leitenden Instanzen klar sein darüber, dass die beste Triebfeder zu vollkommener höchster Arbeitsleistung mehr durch materielle, ökonomische Befriedigung des einzelnen, als durch das bestdurchgeführte Kontroll- oder Rapportsystem erreicht wird. So sind gewiss noch andere Kategorien, bei denen eine Mehrbesoldung nicht nur am Platze, sondern sogar Pflicht ist. Auch der obere und oberste Beamte soll und muss nach seiner Leistung und Bildung eingeschätzt und bezahlt werden, denn auch hier ist in Betracht zu ziehen, dass für gewisse Posten gründliche Vorbildung und in der Folge oft langjähriges Studium erforderlich ist, somit dem Betreffenden nebst geistiger Bildung und Inanspruchnahme früher finanzielle Opfer auferlegt wurden. Immerhin sei auch bei dieser Gelegenheit nicht ausser acht gelassen, dass eben solche Bildung und Studium leider manchmal hellen Köpfen versagt bleibt, weil gar zu oft die nötigen finanziellen Mittel fehlen, trotz Stipendium. Kein vernünftig denkender Mensch wird dies in Abrede stellen. Das Harmonisierende dazu darf jedoch auch nicht vergessen werden: „Was du nicht willst, das man dir tut, das füge auch keinem anderen zu.“ Schreiber dieser Zeilen befürwortet das Gesetz weniger wegen seinem rein materiellen Teil, da man hier in guten Treuen geteilter Meinung und teilweise enttäuscht sein kann, als seiner Gesamtauswirkung und allgemeinen Verbesserungen wegen, die dann dem gesamten lohnempfangenden Personal, ob Staats-, eidgenössisches oder Privatpersonal, zur Richtschnur dienen können. Ich denke da einmal, um ein Beispiel anzuführen, an die Ferienfrage. Nach dem neuen Gesetz ist auch der Arbeiter und Angestellte im Alter von über 45 Jahren der 4. Woche Ferien genussberechtigt, ohne vorher „bitte-bitte“ machen zu müssen. Auch der vielkritisierte Strassenkehrer empfindet es als eine Wohltat, für einige Zeit den Besen ruhen zu lassen, dem Strassenstaub auch etwas auszuweichen, und sei es nur in allernächster Umgebung; denn zu Ferienaufenthalt im Tessin wird es auch nach Gesetzannahme für die mittleren und unteren Kategorien nicht reichen. Lasse man doch die schönen Sprüche: „Einer für alle, alle für einen!“ oder „Wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern!“ nicht nur in der Theorie gelten, dann braucht es dem Staatspersonal, ob unterster Arbeiter oder oberster Beamter, für die Zukunft nicht bange zu sein; zeigt es doch dann dem Privatpersonal (oberste Zehntausend ausgeschlossen), wo der Weg zur Sonne geht.

Einer für alle.

Der öffentliche Dienst, 18.2.1927.

